

**„Decreto o determina a contrarre“
Dekret der Schulführungskraft zwecks Ankauf von Verbrauchsmaterial**

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass

- die Schulstellen und die Direktion das Verbrauchsmaterial lt. Angeboten Nr. 4202 vom 19.10.2021, Nr. 4205 vom 19.10.2021, Nr. 4209 vom 19.10.2021 und Nr. 4211/2 vom 19.10.2021 benötigt für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb benötigt wird,
- der Preis des Verbrauchsmaterials € 664,47 (Betrag ohne MwSt.) beträgt, für Büromaterial keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Loeff System GmbH als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde,
- die Firma Loeff System GmbH aus Erfahrung qualitativ hochwertige Ware zu einem sehr günstigen Preis anbietet, weshalb es aufgrund der Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist, den Auftrag wieder an die Firma Loeff zu vergeben,
- im Sinne des Rotationsprinzips anderes Verbrauchsmaterial bzw. Lehrmittel dafür bei anderen Anbietern angekauft werden,
- die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,
- die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Loeff System GmbH einen Vertrag zur Lieferung von Verbrauchsmaterial lt. angeführten Kostenvoranschlägen über € 664,47 abzuschließen.

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger